

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Masterstudium Ethik als Vollstudium**

Vom 24.06.2022

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.03.2022, beschliesst:

Ad:

I Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Wegleitung regelt den Masterstudiengang «Ethik» an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

§ 2 *Verliehene Grade* (Erläuterungen zu SPO § 22)

Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums «Ethik» wird der akademische Titel «Master of Arts in Ethics» (Abkürzung: MA) der Universität Luzern verliehen.

§ 3 *Leistungsnachweise und Prüfungen an anderer Fakultät*

¹Im Rahmen des Studienangebots sind für den Studiengang geöffnete Veranstaltungen der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) anrechenbar.

²Für diese Veranstaltungen gelten die Termine, Fristen und Regelungen der KSF. Insbesondere gelten andere Einschreibefristen, Termine für die Prüfungssessionen, Prüfungsmodalitäten und Creditzuteilungen für Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

³Über die Anrechnung der an der KSF erbrachten Studienleistungen entscheidet die Studienleitung.

§ 4 *Studienbeginn; Information über die Lehrveranstaltungen*

¹Das Masterstudium «Ethik» beginnt im Herbstsemester.

²Die Lehrveranstaltungen sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Luzern aufgeführt.

§ 5 *Einführung in das Masterstudium Ethik*

In der Woche vor dem Lehrveranstaltungsbeginn findet im Herbstsemester eine Einführungsveranstaltung für Neustudierende statt. Dabei werden diese über die Organisation der Universität und der Fakultät sowie über die optimale Gestaltung des Studiums informiert.

§ 6 *Studienleitung*

¹Das Masterstudium «Ethik» wird unter der Leitung der Inhaberin oder des Inhabers der Professur für Theologische Ethik und Leiterin oder Leiters des Instituts für Sozialethik ISE

der Theologischen Fakultät der Universität Luzern realisiert (Studienleiterin oder Studienleiter).

² Die Studiengangsleitung setzt sich zusammen aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter sowie einer auf deren oder dessen Vorschlag von der Fakultätsversammlung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät offiziell bestätigten Vertretung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Letztere trägt insbesondere die Verantwortung für den Teil der Lehre, der von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beigesteuert wird.

³ Die Studiengangleitungssitzungen werden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter einberufen. Es sind zwei Studiengangleitungssitzungen jährlich vorgesehen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkularweg.

⁴ Auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters beantragt die Studiengangsleitung die für den Masterstudiengang «Ethik» zu vergebenden Lehraufträge und legt sie der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern zur Genehmigung vor.

⁵ Die Studienleiterin oder der Studienleiter vertritt den Masterstudiengang «Ethik» nach außen.

⁶ Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Koordinatorin oder des Koordinators des Masterstudienganges «Ethik», die oder der den Masterstudiengang «Ethik» organisiert und koordiniert.

§ 7 *Beirat*

¹ Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie des Department Health Sciences and Medicine der Universität Luzern, die auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters von ihrer jeweiligen Fakultäts- bzw. Departementsversammlung in ihrer Aufgabe beim Masterstudiengang «Ethik» offiziell bestätigt werden.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter beruft den wissenschaftlichen Beirat ein.

³ Die Mitglieder des Beirats beraten je gemäss ihrem fachlichen Hintergrund die Studienleiterin oder den Studienleiter hinsichtlich der Spezialisierungen des Masterstudiengangs «Ethik».

§ 8 *Adressänderungen und Änderungen der Personalien*

Sämtliche Mutationen betreffend Adressänderung und Personalien sind durch die Studierenden im UniPortal nachzutragen.

II Studium (Ausführungen zu SPO §12)

§ 9 *Studienziel*

Das Masterstudium «Ethik» umfasst die Auseinandersetzung mit Methoden, Fragestellungen und Positionen der Ethik und der wissenschaftlichen Reflexion zentraler Themen und Problemstellungen der Angewandten Ethik. Das Masterstudium erweitert die fachlichen

Kenntnisse, welche die Studierenden in ihrem Bachelorstudium erworben haben, um eine fundierte ethische Orientierung, vermittelt Fähigkeiten und Kompetenzen, um komplexe ethische Probleme sorgfältig zu analysieren, eigenständig zu beurteilen und differenzierte Handlungsoptionen aufzuzeigen. Die Spezialisierung in einem bestimmten Feld der Angewandten Ethik ermöglicht es den Studierenden, sich in einem spezifischen Praxisfeld zu vertiefen, Grundlagenwissen mit Anwendungsfragen zu verknüpfen, allgemeine Prinzipien und Normen situationsgerecht auf konkrete, gesellschaftlich relevante Fragestellungen anzuwenden und in interdisziplinärer Perspektive zu reflektieren.

§ 10 Studieninhalt, Umfang und Aufbau

Das Masterstudium «Ethik» umfasst 120 ECTS Credits (Cr). Es gliedert sich in zwei Studienabschnitte, einen ersten Studienabschnitt «Grundlagen» im Umfang von 50 Cr und einen zweiten Studienabschnitt «Spezialisierung» im Umfang von 70 Cr. Im zweiten Studienabschnitt «Spezialisierung» wählen die Studierenden einen aus drei Bereichen der Angewandten Ethik:

- WFU - Wirtschafts-, Finanz- und Unternehmensethik
- G - Gesundheitsethik
- DT - Ethik der digitalen Transformation.

§ 11 Nachzuweisende Credits

¹ Im Masterstudiengang müssen folgende Fächer belegt und die angegebene Zahl von Cr erworben werden:

A Studienabschnitt «Grundlagen»

I.	GPM - Pflichtmodul	18 Cr
	1. Grundlegung Philosophische Ethik	3 Cr
	2. Grundlegung Sozialethik	3 Cr
	3. Grundlegung Moralthologie	3 Cr
	4. Ethik der Menschenrechte I	3 Cr
	5. Ethik der Menschenrechte II	2 Cr
	6. Proseminar Ethik	4 Cr
II.	GWM - Wahlpflichtmodul	27 Cr
	7. Hauptvorlesung I	3 Cr
	8. Hauptvorlesung II	3 Cr
	9. Hauptvorlesung III	3 Cr
	10. Hauptvorlesung IV	3 Cr
	11. Hauptseminar I	5 Cr
	12. Hauptseminar II	5 Cr
	13. Hauptseminar III	5 Cr
III.	KM - Konferenzmodul	1 Cr
	14. Konferenzmodul: Besuch einer Fachtagung nach Wahl (1 Tag)	

- | | | |
|-----|--|-------------|
| IV. | PM – Praxismodul inkl. Bericht | 4 Cr |
| | 15. Praktikum (4 Wochen) oder Projekt (Umfang: 120h) | 2 Cr |
| | 16. Begleitung: Praktikum / Projekt | 2 Cr |

B Studienabschnitt «Spezialisierung»

- | | | |
|------|---|--------------|
| I. | SPM Pflichtmodul | 3 Cr |
| | 1. Grundlegung Angewandte Ethik | 3 Cr |
| II. | SM - Spezialisierungsmodulare | 22 Cr |
| | a. WFU - Wirtschafts-, Finanz- und Unternehmensethik | |
| | 2. Wirtschafts- und Finanzethik | 3 Cr |
| | 3. Unternehmensethik | 3 Cr |
| | 4. Spezialvorlesung I | 3 Cr |
| | 5. Spezialvorlesung II | 3 Cr |
| | 6. Hauptseminar I | 5 Cr |
| | 7. Hauptseminar II | 5 Cr |
| | b. G - Gesundheitsethik | |
| | 8. Gesundheitsethik | 3 Cr |
| | 9. Biomedizinische Ethik | 3 Cr |
| | 10. Spezialvorlesung I | 3 Cr |
| | 11. Spezialvorlesung II | 3 Cr |
| | 12. Hauptseminar I «Klinische Ethik» | 5 Cr |
| | 13. Hauptseminar II | 5 Cr |
| | c. DT - Ethik der digitalen Transformation | |
| | 14. Ethik der digitalen Transformation
und künstlichen Intelligenz | 3 Cr |
| | 15. Blockchain-Technologie
aus ethischer Perspektive | 3 Cr |
| | 16. Spezialvorlesung I | 3 Cr |
| | 17. Spezialvorlesung II | 3 Cr |
| | 18. Hauptseminar I | 5 Cr |
| | 19. Hauptseminar II | 5 Cr |
| III. | SPM – Spezialisierungsmodul: Wahlpflichtmodul | 3 Cr |
| | 20. Hauptvorlesung | 3 Cr |
| IV. | FW - Freier Wahlbereich | 3 Cr |
| | 21. Hauptvorlesung | 3 Cr |
| V. | MoMo - Mobilitätsmodul | 6 Cr |
| | 22. Hauptvorlesung I (mobil) | 3 Cr |
| | 23. Hauptvorlesung II (mobil) | 3 Cr |

VI.	FM - Forschungsmodul	3 Cr
	24. Mitarbeit Forschungsprojekt	3 Cr
VII.	MM - Mastermodul	30 Cr
	25. Masterarbeit	25 Cr
	26. Masterprüfung	5 Cr

² Das **Wahlpflichtmodul A.II.** (27 Cr) können die Studierenden individuell aus dem gesamten Lehrangebot im Fachbereich Ethik an der Universität Luzern zusammenstellen.

³ Das **Konferenzmodul A.III** (1 Cr) ermöglicht es den Studierenden, durch die Teilnahme an einer Fachtagung möglichst früh Kontakte zur Forschungsgemeinschaft zu knüpfen und Einblicke in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen ethischen Fragestellungen zu gewinnen.

⁴ Das **Praxismodul A.IV** (4 Cr) kann wahlweise in Form eines Praktikums oder einer Projektarbeit durchlaufen werden.

Das Praktikum dauert 4 Wochen und kann in einer Institution (z. B. in einem Unternehmen, NGO, Hilfsorganisation, Stiftung, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft, Spital, Alters- und Pflegezentrum, Bildungseinrichtung, politischem Gremium) absolviert werden, in deren Arbeitsabläufen ethische Fragestellungen eine besondere Relevanz besitzen.

Die Projektarbeit bietet die Chance, ein eigenes Ethik-Projekt zu starten oder weiterzuführen (z.B. in derjenigen Institution, in welcher eine Studentin erwerbstätig ist). Der workload beträgt dabei 120h.

Das Praxismodul wird von einer Lehrveranstaltung A.IV.16 (2 SWS) begleitet und mit einem schriftlichen Praktikums- bzw. Projektbericht abgeschlossen. Das Qualifikationsziel des Praxismoduls besteht darin, Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern zu sammeln, die Ethikerinnen und Ethikern offenstehen und in denen sie ihre Kompetenzen einbringen können. Neben diesen ersten Erfahrungen und Vernetzungsmöglichkeiten im Arbeitsmarkt soll durch den Praxisbezug auch die Qualität des Studiums gesteigert werden, da Ethik per se eine Anwendungswissenschaft ist und vom Dialog zwischen Forschung und Praxis lebt.

⁵ Bei den **Spezialisierungsmodulen B.II** (22 Cr) entscheiden sich die Studierenden für eine der drei Spezialisierungsrichtungen (B.II.a, B.II.b oder B.II.c), in der sie sich fachlich vertieft qualifizieren wollen.

⁶ Beim **Wahlpflichtmodul B.III** wählen die Studierenden eine Hauptvorlesung aus dem Fachbereich Ethik an der Universität Luzern mit einer Studienleistung von 3 Cr.

⁷ Im **freien Wahlbereich B.IV** (3 Cr) wählen die Studierenden eine Lehrveranstaltung aus dem gesamten Lehrangebot an der Universität Luzern (sofern dieses für fachfremde Studierende offen ist) – idealerweise in der jeweiligen Bezugswissenschaft der gewählten Spezialisierung (z. B. Gesundheitswissenschaften bei der Spezialisierung «Gesundheitsethik») oder in Themenfeldern, die für die Ethik relevant sind.

⁸ Beim **Mobilitätsmodul B.V** (6 Cr) wählen die Studierenden entweder den Besuch von zwei Hauptvorlesungen im Fachbereich Ethik an einer anderen Schweizer Universität, um

so einen Einblick in andere Zugänge ethischen Denkens, Forschens und Arbeitens zu bekommen, oder die Teilnahme an der Lucerne Summer University «Ethics in a Global Context LSUE» unter dem Patronat der UNESCO.

⁹ Im **Forschungsmodul B.VI** (3 Cr) erhalten die Studierenden die Möglichkeit, im Bereich ihrer Spezialisierung einen Einblick in ein laufendes Forschungsprojekt an einer Schweizer Universität zu gewinnen. Dies bereichert inhaltlich die eigene ethische Auseinandersetzung und eröffnet darüber hinaus Chancen zur Vernetzung und zum Sammeln erster Forschungserfahrungen.

¹⁰ Das Studium wird mit dem **Mastermodul B.VII** (30 Cr) abgeschlossen. Dieses setzt sich zusammen aus der schriftlichen Masterarbeit (25 Cr) und der Masterprüfung (5 Cr).

¹¹ Die Leistungsnachweise der Module des Studienabschnitts «Grundlagen» gliedern sich wie folgt:

- Module gemäss Absatz A.I.1-4, A.II.7-10 umfassen je eine benotete Prüfung.
- Modul gemäss Absatz A.I.5 umfasst eine unbenotete Prüfung.
- Modul gemäss Absatz A.I.6 umfasst eine Proseminararbeit.
- Module gemäss Absatz A.II.11-13 umfassen je eine Seminararbeit und ein Referat
- Das Konferenzmodul A.III.14 gilt als bestanden, wenn die Konferenz besucht wurde.
- Das Praxismodul A.IV.15 umfasst einen Praktikums- oder einen Projektbericht.

¹² Die Leistungsnachweise der Module des Studienabschnitts «Spezialisierung» gliedern sich wie folgt:

- Module gemäss Absatz B.I.1, B.II.a.2-5, B.II.b.8-11, B.II.c.14-17, B.III.20, B.IV.21, B.V.22-23 umfassen je eine benotete Prüfung.
- Module gemäss Absatz B.II.a.6-7, B.II.b.12-13, B.II.c.18-19 umfassen eine Seminararbeit und ein Referat.
- Das Modul B.VI.24 umfasst 90 Stunden Mitarbeit in einem Forschungsprojekt.
- Betreffend die Module B.VII.25 und 26 vgl. die §§ 17 und 18.

§ 12 *Interaktive Lehrveranstaltungen*

¹ Proseminare sind methodenorientierte Lehrveranstaltungen für Studierende der ersten Semester des Studiums.

² Lektürekurse und Hauptseminare sind inhaltsorientierte Lehrveranstaltungen, die die aktive Mitarbeit der Studierenden erfordern.

³ Bei ‚bestätigter Teilnahme‘ ist eine mündliche oder schriftliche Leistung zu erbringen, die die dozierende Person frühzeitig festlegt und kommuniziert.

III Prüfungsmodalitäten (Erläuterungen zu SPO §13)

§ 13 *Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen*

¹ Die verbindliche Einschreibefrist für Lehrveranstaltungen im Uniportal öffnet eine Woche vor Lehrveranstaltungsbeginn und schliesst am Freitag der zweiten Lehrveranstaltungswoche. Die Verbindlichkeit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in der ersten Lehrveranstaltungswoche ist von der Einschreibefrist nicht berührt.

² Dozierende können aus organisatorischen Gründen verbindliche Anmeldetermine für Lehrveranstaltungen festsetzen.

§ 14 *Termine der Prüfungssessionen*

¹ Die Lehrveranstaltungsprüfungen finden regulär in der Prüfungssession nach dem Semester statt. Für das Herbstsemester findet sie in den Kalenderwochen 3 und 4 statt, für das Frühjahrssemester in den Kalenderwochen 26 und 27. In Jahren, in denen der 1. Januar nicht in Kalenderwoche 1 fällt, finden die Prüfungssessionen eine Woche früher statt. Die genauen Daten werden publiziert. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft.

² Nachprüfungen finden in der ersten Lehrveranstaltungswoche, die auf die Prüfungssession folgt, statt. Sie werden von den Prüfenden organisiert.

³ Wenn die Studienleistung noch im selben Semester der zu prüfenden Lehrveranstaltung angerechnet werden muss, findet die Nachprüfung vor dem Lehrveranstaltungsbeginn des neuen Semesters statt.

§ 15 *Formale Bestimmungen*

¹ Die Dozierenden geben spätestens 8 Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn die Anforderungen der Prüfungen und Leistungsnachweise und die erlaubten Hilfsmittel für die Lehrveranstaltungsprüfungen schriftlich bekannt.

² Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 15 Minuten, für Lehrveranstaltungen ab 3 Semesterwochenstunden (SWS) 25 Minuten. Benotete schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern in der Regel 90 Minuten, ab 3 SWS 2 Stunden.

§ 16 *Prüfungsprotokoll*

¹ Das Protokoll zu mündlichen Prüfungen wird in der Regel von einer wissenschaftlichen Assistentin bzw. einem wissenschaftlichen Assistenten geführt. Es zeichnet den Gang und den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs auf.

² Das Protokoll zu schriftlich durchgeführten Prüfungen wird bei Prüfungen mit einer Prüfungsaufsicht von der Person geführt, die mit der Prüfungsaufsicht betraut ist. Es enthält einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse.

§ 17 *Proseminar- und Hauptseminararbeiten*

¹ Bei den schriftlichen Arbeiten sind Schrift, Schriftgrösse, Zeilenabstand und Seitenränder so zu wählen, dass eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

² Proseminararbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 10-12 Seiten umfassen, Hauptseminararbeiten in der Regel einen Umfang von 12-15 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500 – 3000 Zeichen).

³ Proseminar- und Hauptseminararbeiten werden von der Dozentin oder dem Dozenten innerhalb dreier Monate nach dem vereinbarten und eingehaltenen Abgabetermin begutachtet und bewertet.

IV Erwerb von Credits (Erläuterungen zu SPO §14)

§ 18 Credit-Vergabe

¹ Die Cr werden wie folgt zugeteilt (SWS: Semesterwochenstunde(n)):

- a. Vorlesung mit benoteter Prüfungsleistung:
 - 1 SWS ergibt 1.5 Cr,
 - 2 SWS ergeben 3 Cr,
 - 3 SWS ergeben 4.5 Cr.
- b. Vorlesung oder Lektürekurs mit unbenotetem Leistungsnachweis:
 - 1 SWS ergibt 1 Cr,
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.
- c. Lektürekurs oder Kolloquium mit bestätigter Teilnahme:
 - 1 SWS ergibt 0,5 Cr,
 - 2 SWS ergeben 1 Cr,
 - 3 SWS ergeben 1.5 Cr.
- d. Proseminar oder Hauptseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit:
 - 2 SWS ergeben 4 Cr,
 - 3 SWS ergeben 5 Cr.
- e. Hauptseminar mit bestätigter Teilnahme:
 - 2 SWS ergeben 2 Cr,
 - 3 SWS ergeben 3 Cr.
- f. Praktische Übungen:
 - 1 SWS ergibt 1 Cr,
 - 2 SWS ergeben 2 Cr.
- g. Zusatzleistungen mündlicher oder schriftlicher Art von 25-30 Stunden:
 - ergeben je 1 Cr,
- h. Praxisseminar: ergibt 4 Cr.
- i. Masterarbeit: ergibt 25 Cr.
- j. Masterprüfung: ergibt 5 Cr.

² Die Dozierenden definieren jeweils für jede Veranstaltung, welche unbenoteten Leistungsnachweise (pass or fail) zur Verfügung stehen. Sie wählen dabei aus der nachfolgenden Liste. Weitere Formen sind analog möglich, sofern sie klar definiert und vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden.

Essay	Beantwortung einer offen gestellten Frage in der Thematik der Veranstaltung. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)
-------	---

Zusammenfassung	Thematik der Veranstaltung zusammenfassen. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten).
Gespräch	Gespräch mit Dozentin/Dozent über Thematik der Veranstaltung. Zur Vorbereitung werden 5-6 Thesen ausgegeben. Dauer: 15 Min. (ab 3 SWS: 25 Min.)
Beitrag	Beitrag in einer öffentlichen Zeitschrift (SKZ, Pfarreiblatt, Fachblatt, UniLu aktuell, o.ä.) in der Thematik der Veranstaltung verfassen. Vor Publikation mit Dozentin/Dozent besprechen. Umfang: 2-3 Seiten. (ab 3 SWS: 4-5 Seiten)
Referat	Referat halten zu einer Fragestellung der Veranstaltung innerhalb der Veranstaltung oder zu einem andern Anlass. Dauer: ca. 20 Min. (ab 3 SWS: 30 Min.)
Schriftliche Fragen	Schriftliche Prüfung. Dauer: 1 Std. (ab 3 SWS: 90 Min.)
Blog (z.B.: OLAT Blog)	Blog zur Thematik der Veranstaltung unterhalten. Beiträge müssen total (analog) 3-4 Seiten umfassen. (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)
Forschungsfragen	Zwei Forschungsfragen in der Thematik der Veranstaltung kreieren und Problematik dazu ausführen. Umfang: 3-4 Seiten. (ab 3 SWS: 3 Forschungsfragen, 5-6 Seiten)
Protokoll	Ein Protokoll zu einer Veranstaltungssitzung verfassen und Thematik/ eine Fragestellung dazu reflektieren. Umfang: 3-4 Seiten (ab 3 SWS: 5-6 Seiten)

³ Zusatzleistungen gemäss Absatz 1g können bei allen Veranstaltungsarten zur Anwendung gelangen. Sie werden durch die Dozierenden definiert und kommuniziert. Zusatzleistungen können namentlich zusätzliche Anforderungen bei einer schriftlichen Arbeit, ein Referat, ein Protokoll mit Reflexion, eine Zusammenfassung oder andere Leistungen mündlicher oder schriftlicher Art im Rahmen von 25–30 Arbeitsstunden sein.

⁴ Die Zuteilung von Cr für andere Arten von Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁵ In wiederholt angebotenen Lehrveranstaltungen können nur einmal Cr erworben werden.

V Prüfungszulassung (Erläuterungen zu SPO § 26 - § 28)

§ 19 Masterarbeit

¹ Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu sprachlich korrekter Darstellung wissenschaftlicher Sachverhalte sowie eine gewisse Eigenständigkeit in der Behandlung der Fragestellung erkennen lassen.

² Thema und Aufbau der Masterarbeit sind mit der zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Abgabetermin festzulegen.

³ Das Thema soll in sechs Monaten bewältigt werden können. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80-100 Seiten (Manuskriptseite: durchschnittlich 2500-3000 Zeichen) umfassen.

⁴ Über die selbständige Abfassung der Masterarbeit und die ausschliessliche Benützung der in der Arbeit angegebenen Literatur ist eine separate Erklärung mit einzureichen. Die Fakultät behält sich eine Plagiatsprüfung vor.

⁵ Die Fakultät bietet pro Semester einen Abgabetermin für Masterarbeiten an:
Herbstsemester: 30. September
Frühjahrssemester: 31. März

⁶ Die Masterarbeit wird dem Dekanat in elektronischer Form eingereicht. Detailinformationen zur Masterarbeit werden den Studierenden via Merkblatt zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor sowie einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter benotet.

⁸ Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor benannt. Zweite Gutachterinnen und Gutachter müssen promoviert sein und in der Regel der Fakultät angehören.

⁹ Die Benotung für die Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt von Erst- und Zweitgutachten.

¹⁰ Die Gutachten inklusive Benotung müssen spätestens drei Monate nach dem Abgabetermin dem Dekanat zuhandeder Dekanin oder des Dekans vorliegen. Es gelten folgende Termine:
Herbstsemester: 31. Dezember
Frühjahrssemester: 30. Juni.

§ 20 *Verteidigung der Masterarbeit/Masterprüfung*

¹ Mit der Masterprüfung weist sich die Studentin oder der Student über die Fähigkeit aus, ein Thema vernetzt argumentativ zu bearbeiten.

² Für die Masterprüfung wählt die Studentin oder der Student in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten ein ethisch relevantes Thema aus der Spezialisierung und in Absprache mit einer anderen Dozentin oder einem anderen Dozenten ein ethisch relevantes Thema ausserhalb der Spezialisierung für die Prüfung aus. Diese beiden Themen werden dann als Prüfungsthemen festgelegt.

³ Die Studentin oder der Student spricht mit den beiden Dozierenden die Lernziele und die Literatur zu dem gewählten Thema ab und sendet ihnen spätestens drei Tage vor der Prüfung ein Thesenpapier zu. In der Prüfung hat die Studentin oder der Student 10-15 Minuten Zeit, die Hauptaussagen ihrer oder seiner Masterarbeit und die Thesen zu präsentieren. Es schliesst sich ein wissenschaftlich-ethisches Gespräch mit den Dozierenden an, das die Kompetenz der Studentin oder des Studenten überprüft, wissenschaftliche Fragestellungen in ethischer Perspektive vernetzt zu bearbeiten. Grundlage für das Gespräch sind die Präsentation, die vereinbarte Literatur sowie der Hintergrund eines Masterstudiums Ethik.

⁴ Die Prüfung findet im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Diese besitzen mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss in Theologie, Juda-istik, Philosophie, Ethik oder Recht.

⁵ Eine der beiden Dozierenden übernimmt die Aufgabe der Prüfungsleitung und ist für die Benachrichtigung des Studienleiters oder der Studienleiterin sowie der Koordinatorin oder des Koordinators über das Ergebnis der Masterprüfung verantwortlich.

⁶ Über den Verlauf der Prüfung führt die Beisitzerin oder der Beisitzer ein Protokoll.

⁷ Die Masterprüfung dauert 30 Minuten und wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

⁸ In der Regel wird die Masterprüfung in die Prüfungssessionen der Theologischen Fakultät integriert.

VI Schlussbestimmungen

§ 21

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Luzern, 28.06.2022

Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät